

BGer 5A_796/2025 vom 19. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_796_2025

FR: TF 5A_796/2025 du 19 janvier 2026

IT: TF 5A_796/2025 del 19 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Eheschutzentscheid; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Indes ist die Beschwerdefrist nicht eingehalten: Das angefochtene obergerichtliche Urteil wurde der Beschwerdeführerin bzw. deren Rechtsanwalt am 16. Juli 2025 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) begann folglich am 17. Juli 2025 zu laufen und endete am 15. August 2025. Die erst am 15. September 2025 der Post übergebene Beschwerde ist verspätet, denn entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin gelten für vorsorgliche Massnahmen keine Gerichtsferien (Art. 46 Abs. 2 BGG). Bei Eheschutzsachen handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5.1; 149 III 81 E. 1.3) und der Begriff der vorsorglichen Massnahme in Art. 46 Abs. 2 BGG ist gleich auszulegen wie derjenige nach Art. 98 BGG (BGE 134 III 667 E. 1.3; 135 III 430 E. 1.1; 139 III 78 E. 4.4.5). Auf verspätete Beschwerden ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Ohnehin würde es der Beschwerde an einer hinreichenden Begründung fehlen, denn es wäre mit substantiierten Verfassungsfragen aufzuzeigen, welche verfassungsmässigen Recht und inwiefern das obergerichtliche Urteil diese verletzen soll (Art. 98 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Die Beschwerde enthält zwar mehrere Auflistungen von Verfassungs- und staatsvertraglichen Bestimmungen, aber die weitschweifigen Ausführungen nehmen nirgends einen konkreten Bezug auf die ausführlichen Erwägungen des obergerichtlichen Urteils, weshalb selbst bei rechtzeitiger Einreichung auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten gewesen wäre.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 5

Die Beschwerde ist gestützt auf Art. 12 lit. a und Art. 15 Abs. 1 BGFA der Aufsichtskommission über Rechtsanwälte des Kantons Zürich zur Kenntnis zu bringen zwecks Prüfung von Disziplarmassnahmen bzw. Meldung an die zuständige Stelle des EU-Herkunftsstaates im Sinn von Art. 26 und 29 BGFA (der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin verfügt über das deutsche Rechtsanwaltspatent und ist im Kanton Zürich in der Anwaltsliste gemäss Art. 28 BGFA eingetragen), weil die 56-seitige Beschwerde aus verschwörungstheoretischen Ausführungen besteht, welche sich nicht auf

das Eheschutzverfahren beziehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.